

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 54/23

Amberg, 19.04.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.09.2024	09:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Ensdorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Ensdorf	752	Gebäude- und Freifläche	Seulohe HsNr. 6	0,0346	607 A

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus

Massivbau, zweigeschossig; nicht unterkellert, vermutlich nicht ausgebautes Dachgeschoss; vermutlich einschaliges Mauerwerk ohne Außendämmung; Satteldach, Dacheindeckung Ziegel- oder Betonsteine; Baujahr nicht bekannt; 1970 umgebaut und vermutlich 2012 modernisiert
Wohnfläche insgesamt ca. 126 m²; Heizung nicht bekannt; Energieausweis liegt vermutlich nicht vor.

Auf dem Gebäude befindet sich eine Photovoltaikanlage mit 32 Elementen.

Das Gebäude ist zum Wertermittlungstichtag leerstehend.

Anbau (Garage mit Laube) Entsprechend Bauunterlagen Holzkonstruktion, holzverkleidet, eine Wand massiv;

eingeschossig, nicht unterkellert; zweiseitiges Pultdach mit Ziegel- oder Betonsteineindeckung; zur Garage Sektionaltor; Dachentwässerung nicht am Kanal angeschlossen

Außenanlagen, Vorplatz, Zufahrt Garage, Terrasse und Zugang Laube mit Betonpflaster; Einfriedung Holzelemente auf Betonsockel; kleiner Rasengarten mit Ziersträuchern und Büschen;

Verkehrswert:

213.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.